

23. Gattung Nr. 9 — Alle Vermögenswerte, ausschließlich der persönlichen Kleidungsstücke, soweit nicht im vorstehenden aufgeführt. Hier sind einzutragen alle Vermögenswerte \*(mit Ausnahme von persönlichen Kleidungsstücken) oder Rechte, welche aus irgendeinem Grund nicht in den Gattungen 1—8 oben angeführt wurden (Absätze 15—22). Hiernach werden alle Vermögensgegenstände in der Aufstellung enthalten sein. Es wird auf die Begriffsbestimmung von Vermögen in dem Gesetz Nr. 52 der Militärregierung Artikel VII, Absatz 9 (c) hingewiesen.

24. Gesamtbetrag — Hier ist der Gesamtbetrag aller Vermögenswerte der anmeldenden Person einzutragen. Bei dem Ausfüllen dieses Anmeldeformulars ist zu beachten, daß nur solches Vermögen, welches unter Gesetz Nr. 52 fällt, nicht aber Vermögen, das unter das Gesetz Nr. 53 fällt, hier anzumelden ist.

25. Teil IV — **Einzelaufstellung der Vermögenswerte.** Die in Teil III zusammengestellten Vermögensposten sind aufzuführen und die genauen Einzelheiten sind in dieser Tabule aufzustellen.

26. Gattungsnummer. Hier ist die in Teil III für den betreffenden Posten angegebene Nummer einzusetzen. Die zu einer Gattung gehörenden Gegenstände sind fortlaufend einzusetzen. Vgl. Absatz 14 (a).

27. Beschreibung oder Kennzeichnung der Vermögenswerte. Hinsichtlich aller in Frage kommenden Gegenstände sind so eingehende Angaben zu machen, daß eine leichte Identifizierung ermöglicht ist.

28. Name und Anschrift des Besitzers, Ort, Art und Weise der Verwahrung. Hier ist die tatsächliche Lage des Vermögensgegenstandes, d. h. die volle Adresse und der Name des Verwahrers, sowie die Art des Besitzes, wie z. B. Verwahrung bei einem Treuhänder, Einbehaltung als Sicherheit, Übergabe gegen Bürgschaft usw. einzutragen.

29. Betrag oder Wert in Reichsmark im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung. Hier sind die einzelnen Beträge oder Werte jedes Postens einzutragen.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.